

Leistungsvereinbarung

- Endfassung Dezember 2008 -

nach § 75 Abs. 3 SGB XII

für den Leistungsbereich Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit einer Behinderung, die im Landkreis Reutlingen betreut werden.

zwischen und dem Landkreis Reutlingen

1. Einleitung

Mit der Vereinbarung zum Ambulant betreuten Wohnen für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Landkreis Reutlingen soll ein differenziertes ambulantes Betreuungsangebot geschaffen werden.

Ziel ist es, eine möglichst eigenständige Lebensform mit ambulanter Betreuung zu fördern. Dabei soll die Lücke zwischen dem bisherigen Angebot des Ambulant betreuten Wohnen und dem stationären Wohnen, in der Intensität der Betreuung für den einzelnen Menschen mit Behinderung, geschlossen und ein am individuellen Bedarf ausgerichtetes Hilfsangebot im Einzelfall gewährleistet werden.

2. Definition des Angebots

Betreutes Wohnen ist ein ambulantes Hilfeangebot zur Förderung der selbstständigen Lebensführung behinderter Menschen. Es handelt sich in der Regel um eine aufsuchende Betreuung und Begleitung. Dieses Angebot bildet eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche Integration.

Es ersetzt nicht die Leistungen anderer Fachdienste, wie zum Beispiel des Sozialpsychiatrischen Dienstes, der Familienentlastenden Dienste, der Pflege- und Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit und des Integrationsamtes. Die Aufgaben der gesetzlichen Betreuung bleiben unberührt.

Die Leistungen anderer Fachdienste bleiben ein eigenständiger Bestandteil der Gesamtversorgungslandschaft und sind vorrangig bzw. im Rahmen der Hilfeplanung auch ergänzend zum Ambulant betreuten Wohnen in Anspruch zu nehmen bzw. Zugänge zu erschließen und von den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen.

Der Leistungserbringer für das Ambulant betreute Wohnen hat die erforderliche Vernetzung in die örtlich vorhandene Infrastruktur sicherzustellen.

Betreutes Wohnen ist die Verbindung einer selbstständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum mit einer planmäßig organisierten regelmäßigen Beratung und persönlichen Betreuung durch geeignetes Personal. Die Betreuung ist entsprechend der individuell festzulegenden Hilfe-/Gesamtplanung angelegt.

Die vertraglichen Beziehungen sind in die zwei Bereiche Miet- und Betreuungsverhältnis zu trennen. Damit soll gesichert werden, dass nach Ablauf eines Betreuungsverhältnisses das Verbleiben in dem bisherigen Wohnraum möglich ist, um die bereits erreichte Integration nicht zu gefährden.

Die Wohnform richtet sich nach den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung (Einzelwohnen, Wohnen in Gemeinschaft/Partnerschaft).

3. Zielgruppe

Volljährige Menschen mit nicht nur vorübergehender wesentlicher Behinderung oder volljährige Menschen, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind im Sinne von § 53 Abs. 1 SGB XII.

Volljährige Menschen mit Behinderung, die ohne dieses Angebot vorübergehend oder auf längere Zeit ohne Hilfen nicht selbstständig leben können. Es wird ein Mindestmaß an Selbstversorgungsfähigkeiten (lebenspraktische Fähigkeiten) vorausgesetzt. Die Betreuten sollen in der Lage sein, bei regelmäßiger Unterstützung und Begleitung ihren Lebensbereich selbstständig zu gestalten.

4. Hilfebedarf

Der individuelle Hilfebedarf ist im Rahmen der Hilfeplanung mit dafür geeigneten Verfahren festzustellen. Dabei stehen die Fähigkeiten und nicht die behinderungsbedingten Einschränkungen als tragendes Element der Hilfe im Vordergrund.

Ein für ausdifferenzierte ambulante Hilfen ausreichend erprobtes Verfahren steht noch nicht zur Verfügung. Übergangsweise erfolgt die Zuordnung zu Gruppen von Hilfeempfängern mit vergleichbarem Hilfebedarf orientiert am HMB-W – Verfahren. Eine Überprüfung des Verfahrens erfolgt, sobald auf Landesebene eine Neuregelung vorliegt.

Es werden für den Regelfall drei Hilfebedarfsgruppen gebildet. Für eine besonders intensive Form der ambulanten Betreuung sind auch die Hilfebedarfsgruppe 4 oder 5 möglich.

5. Ziele

- Beseitigung, Milderung oder Verhütung von Verschlimmerung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folge
- Eine möglichst selbstständige Lebensführung; Erweiterung der lebenspraktischen Kompetenzen
- Erreichen eines höchstmöglichen Maßes an Eigenständigkeit bis hin zum Wohnen ohne Begleitung und Unterstützung
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit und der Entscheidungsfähigkeit (Selbstbestimmung)
- Unterstützung der Selbstständigkeit und Befähigung zur Selbstständigkeit und der eigenen Handlungskompetenz
- Weiterentwicklung des individuellen Hilfenetzwerks
- Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft; Hinführung zu Alltags- und Freizeitgestaltung.

6. Zugangsvoraussetzung

Der Zugang erfolgt über eine individuelle Hilfeplanung unter Gesamtverantwortung des zuständigen Leistungsträgers.

7. Art des Angebotes

Das Angebot umfasst die bedarfsgerechten Hilfen, insbesondere die

- alltagspraktische Unterstützung, Einübung von und Anleitung zu hauswirtschaftlichen und anderen lebenspraktischen Fähigkeiten
- Anleitung bei der Basisversorgung und Unterstützung in der alltäglichen Lebensführung, bei der Körper- und Wäschehygiene sowie der hygienischen und funktionalen Gestaltung der Wohnräume
- Hilfen bei der Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Leistungen; dazu gehört auch die psychosoziale Stabilisierung
- Hilfestellung bei der Regelung der wirtschaftlichen Situation und bei Behördenangelegenheiten
- Ausübung sozialer Bedürfnisse, wie Kontaktpflege zu Angehörigen und zum Wohnumfeld, Freunde, Freizeitgestaltung
- Koordination und Vermittlung der notwendigen Hilfen; Mitwirkung bei der Erstellung des Gesamtplanes
- Zusammenarbeit und Aufgabenabgrenzung zu anderen Diensten und gegebenenfalls der gesetzlichen Betreuung.

8. Umfang des Angebots

Die Festlegung von Art und Umfang der Hilfe erfolgt durch den Leistungsträger entsprechend dem individuellen Bedarf mittels eines Gesamtplans nach § 58 Abs. 2 SGB XII.

Die Durchführung der Hilfe erfolgt auf der Grundlage dieses Gesamtplanes durch den Leistungserbringer.

Auf der Grundlage der individuellen Hilfeplanung wird die Leistungserbringung dokumentiert, sodass die Wirksamkeit der Maßnahme für alle Beteiligten transparent ist.

Die Leistungsgewährung ist grundsätzlich zeitlich befristet; eine Entscheidung über eine Verlängerung erfolgt im jeweiligen Einzelfall auf Grundlage der individuellen Hilfeplanung.

9. Wohntraining

Im Rahmen der individuellen Hilfeplanung kann nötigenfalls eine zeitlich befristete intensivere Begleitung und Betreuung vorgesehen werden.

10. Qualität und Dokumentation

Fachlicher Austausch

Die Träger des Ambulant betreuten Wohnens gewährleisten einen regelmäßigen fachlichen und inhaltlichen Austausch untereinander. Ergebnisse und Erkenntnisse aus diesem Austausch werden in das Forum Eingliederungshilfe eingebracht.

Dokumentation des Leistungserbringers

Eine Hilfeplanung findet, soweit ein kürzerer Zeitraum nicht notwendig oder angemessen ist, grundsätzlich einmal jährlich mit einem einheitlichen Instrument statt. Als Bericht zur Entwicklung der individuellen Leistung ist eine Zielauswertung aus der vorigen Hilfeplanung zu erstellen. Daraus soll auch ersichtlich sein:

- welchen Stellenwert indirekte personenbezogene Leistungen einnehmen und
- wie weit es gelingt, persönliche Netzwerke und freiwilliges soziales Engagement im Einzelfall mit einzubeziehen.

Gesamtplanung nach § 58 SGB XII

Die Träger verpflichten sich zur Mitwirkung an der Gesamtplanung nach SGB XII, unter Berücksichtigung der individuellen Hilfeplanung, des sozialen Umfeldes des Leistungsberechtigten und des sozialhilferechtlichen Kontextes.

11. Abgrenzung zu anderen Sozialleistungsträgern und weiteren Institutionen

Ambulant betreutes Wohnen nach dem SGB XII ist eine nachrangige Leistung. Es ist kein Ersatz für folgende, von anderen zu erbringenden Hilfen bzw. Angebote, zum Beispiel

- Soziotherapie
- Integration in das Berufsleben (IFD)
- im Rahmen des SGB V zu finanzierende Therapien, wie zum Beispiel Gesprächs-, Verhaltenstherapie
- der Rehabilitation psychisch Kranker, zum Beispiel RPK-Leistungen sowie Leistungen der medizinischen Suchtrehabilitation
- Leistungen nach dem SGB XI.

12. Abrechnung der Leistung

Die Rechnungslegung erfolgt durch den Leistungserbringer. Im Aufnahmemonat wird die Pauschale bis zum 15. des Monats ganz, ab dem 16. hälftig gewährt, im Beendigungsmonat entsprechend umgekehrt.

Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu 30 Tagen, z. B. durch Klinikaufenthalte, wird die Pauschale in voller Höhe weitergewährt, soweit der Träger die Betreuungsleistung weiter erbringt und eine Rückkehr zu erwarten ist. Die Abwesenheit wird dem Sozialamt gemeldet. Bei längeren Abwesenheitszeiten muss die Weitergewährung der Hilfe im Einzelfall begründet werden.

13. Vergütung

Die Vergütung beträgt in:

HBG 1	517,00 EUR
HBG 2	738,00 EUR
HBG 3	1.293,00 EUR

Für eine besonders intensive Form der ambulanten Betreuung kann im Ausnahmefall auch in zwei höheren Hilfebedarfsgruppen vergütet werden.

HBG 4	1.722,00 EUR
HBG 5	2.584,00 EUR

Für die zeitlich befristete Maßnahme des Trainingswohnens kann ein Zuschlag in Höhe von 20 % zu den Vergütungssätzen der jeweiligen Hilfebedarfsgruppe gewährt werden.

14. Laufzeit

Die Vereinbarung tritt ab 01.01.2009 in Kraft und gilt für alle Neufälle. Für bereits bewilligte Fälle des ABW gilt sie nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraumes bzw. bei Veränderung des Hilfebedarfes. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei einer Neuregelung auf Landesebene verhandeln die Vertragspartner über eine entsprechende Anpassung auf Basis der Landesregelung.

Leistungserbringer

Für den Landkreis Reutlingen